

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hattingen vom 19.12.2024

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 FF), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hattingen wird wie folgt geändert:

G e b ü h r e n t a r i f

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
20	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung der Eheschließung	55,00
21	Prüfung der Ehevoraussetzungen oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, wenn ausländisches Recht zu beachten ist.	90,00
27	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, Lebenspartnerschaft oder einer Geburt im Ausland nach §§ 34 bis 36 PstG	90,00
28	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 PstG	90,00
31	Aufnahme eines Antrags zur Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung Ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	90,00
33	Denkmalschutz	
	Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke nach § 36 DSchG NRW insgesamt darf die kumulierte Gebühr für die Bescheinigungen gemäß Buchstaben b bis d eine Summe von 25.000 € nicht überschreiten.	
a	Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 5 000 €	50,00

- b Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen über 5.000 € bis 250 000 € 1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen, zzgl.
- c Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen über 250 000 € bis 500 000 € 0,5 v. H. der bescheinigten Aufwendungen, zzgl.
- d Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen über 500 000 € 0,25 v. H. der bescheinigten Aufwendungen
- e Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.

II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2024


Bürgermeister
Dirk Glaser